



# VfL Tremsbüttel von 1968 e.V.

## Hygienekonzept des VfL Tremsbüttel von 1968 e.V.

**für die Nutzung der Sportanlagen an und im Gemeindezentrum Tremsbüttel,**

**Stand 12.01.2022**

**Geltungsbereich:** Die Nutzung aller Sportarten des VfL Tremsbüttel auf dem Außengelände und der Sporthalle sowie allen Umkleidekabinen und Sanitäreinrichtungen des Gemeindezentrums Tremsbüttel inklusive der „Bude“.

### Rahmenbedingungen

Grundlage dieses Hygienekonzeptes ist die Landesverordnung SH und die Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV-2 vom 12.01.2022 und der der Gemeinde Tremsbüttel vom 22.11.2021.

- Grundsätzlich dürfen nur Personen am Sport teilnehmen, die keine Corona-typischen Symptome wie Atemnot, Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.
- Grundsätzliche Maskenpflicht bei Veranstaltungen in Innenräumen und eine Empfehlung zum Tragen von FFP2-Masken.
- Grundsätzlich gelten als anerkannte Tests für die Nutzung der Sportanlagen in Tremsbüttel gemäß Hausrecht der Gemeinde Tremsbüttel nur die offiziellen Antigen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder der PCR Test (nicht älter als 48 Stunden). Selbsttests (auch im Vier Augen Prinzip) gelten NICHT!
- Grundsätzlich besteht ein Alkoholverbot in der Halle, den Umkleidekabinen und im öffentlichen Raum um das Gemeindezentrum (alle Sportstätten sind damit eingeschlossen).

### Außenbereich

- Hier gilt laut Gemeindeverordnung vom 22.11.2021 die **3G-Regel**.
- Nach Absprache mit dem Bürgermeister werden die dazu notwendigen Kontrollen von den Verantwortlichen des betreibenden Sportangebots stichprobenartig durchgeführt und schriftlich dokumentiert.
- Das heißt, es darf nur getesteten, vollständig geimpften oder genesenen Teilnehmer/innen der Einlass zur Sportausübung gewährt werden.
- Kinder bis zum siebten Geburtstag müssen keinen Test vorlegen.
- Auch minderjährige Schüler/innen ab dem achten Lebensjahr müssen sich nicht nochmal für den außerschulischen Sport testen lassen, da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Für den Nachweis der Testungen stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung aus, die zwecks Zugang zum Sport im Innenbereich vorgelegt werden müssen. Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus. Weitere Informationen siehe "Volljährige Schüler/innen unterliegen wie alle anderen nicht geimpften Personen der Testnachweispflicht (bei Antigentest max. 24 h). Soweit deren Schulen aber auch Einzelbescheinigungen über an einem bestimmten Tag erfolgte Testungen ausstellt, können volljährige Schüler/innen diese als Nachweis nutzen.
- Die Testnachweispflicht bezieht sich auf die jeweiligen Teilnehmer/innen.
- Dies schließt auch folgende Personengruppen mit ein: Übungsleiter/innen, Schiedsrichter/innen, Vereins- oder Verbandsfunktionäre, Teammanager/innen, Wettkampfleitungen, Medienvertreter/innen, Betreuer/innen, medizinisches Personal bzw. Ersthelfer/innen (soweit kein Notfall vorliegt), weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams und Zuschauer/innen.



# VfL Tremsbüttel von 1968 e.V.

## • Innerhalb der Gebäude in und am Gemeindezentrum

Im gesamten Gebäudeinnenbereich des Gemeindezentrums (einschließlich der Fußball-Umkleidekabinen, Sanitärräume und der Besuchertoiletten) und der „Bude“ gilt die 2G+-Regel.

**Das heißt, es dürfen nur folgende Personen als Teilnehmer/innen eingelassen werden:**

- Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist.
- Kinder bis zur Einschulung.
- Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden.
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.
- Sorge- oder Umgangsberechtigte, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.
- Dies schließt unter anderem folgende Personengruppen ein: Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Vereins- oder Verbandsfunktionäre, Teammanagerinnen und Teammanager, Freiwilligendienstler, Wettkampfleitungen, Medienvertreterinnen und Medienvertreter, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal bzw. Ersthelferinnen und Ersthelfer (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams.
- Die Kontrolle obliegt dem/der jeweiligen Übungsleiters/in.
- Bei Zugangskontrollen zur Ermittlung des 2G+-Nachweises bzw. der Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können kann folgendermaßen vorgegangen werden:  
In einer Mitgliederliste kann festgehalten werden, welche Mitglieder grundsätzlich in den Innenbereichen Sport treiben dürfen.  
Das sind die Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich eine vollständige (die erforderliche Zeitspanne muss eingehalten werden) Auffrischungsimpfung erfahren haben.  
Dies sollte aus Gründen des Datenschutzes (Artikel 9 DSGVO) nur durch Sichtkontrolle und "Häkchen" bzw. Datum bei Genesenen in der Liste erfolgen. Kopien der Nachweise dürfen nicht angefertigt und aufbewahrt werden.  
Diese Mitglieder können dann – ohne jedes Mal beim Einlass kontrolliert zu werden – in Innenräumen trainieren.
- Für **Zuschauerinnen und Zuschauer** (beim Training oder bei Wettbewerben) gilt § 5 der LVO.
- Wettbewerbe mit mehr als 50 Sporttreibenden innerhalb geschlossener Räume und mehr als 100 außerhalb geschlossener Räume sind unzulässig.
- Generell sind alle üblichen Hygienemaßnahmen einzuhalten.  
Insbesondere ist eine Nies und Hustenetikette zu wahren.
- **Die oberen Umkleidekabinen und Duschen sind ab sofort für die Nutzung durch die Sportler gesperrt**, da sie aktuell für die Feuerwehr reserviert sind.
- Auf den **Fluren und im unteren Umkleidebereich der Fußballer** gilt es, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.



# VfL Tremsbüttel von 1968 e.V.

- **Bei Benutzung der Duschen in den Fußballsanitärräumen** werden Mindestabstände eingehalten, enge Begegnungen durch zeitlich versetzte Nutzung vermieden und vorhandene Lüftungsmöglichkeiten genutzt. Zudem stehen Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene bereit.
- Es gilt außerdem den Hinweisschildern der Gemeinde zu befolgen.
- Dieses aktualisierte Hygienekonzept Stand 12.01.2022 ersetzt sämtliche vorherigen Hygienekonzepte.
- Falls Sportverbände über die oben genannten Anforderungen hinaus weitere Schutzmaßnahmen zur Ausübung des Sportes empfehlen, können die betreffenden Übungsleiter/innen in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungsleiter/innen weitergehende Regeln zum Schutz vor Covid 19 aufstellen und einfordern.  
Diese Regularien sind dann in einem Anhang zu diesem allgemeinen Hygienekonzept anzuheften.

## **VfL Tremsbüttel von 1968 e.V.**

**Jörg Baumann**

Buschkoppel 3

D-22967 Tremsbüttel

Tel: +49 (4532) 20 47 30

[info@vfltremsbuettel.de](mailto:info@vfltremsbuettel.de)

[www.vfltremsbuettel.de](http://www.vfltremsbuettel.de)